Art. 15

[1]Der Vorsitzende ruft den Beirat in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. [2]Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats findet eine außerordentliche Sitzung statt. [3]Art. 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.